

Betriebliche Altersvorsorge

Zum Jahresbeginn 2018 trat das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) in Kraft, in dem die betriebliche Altersvorsorge geregelt ist.

- **Diese Pflichten hat der Arbeitgeber bei der bAV**

Für Arbeitgeber, deren Mitarbeiter sich neu **ab 2019** für Entgeltumwandlung entscheiden, fällt der vom Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) vorgesehene Arbeitgeberzuschuss erstmals an. Der Zuschuss soll die bisherige Ersparnis der Arbeitgeber bei der Sozialversicherung aufgrund der Entgeltumwandlung gegenüber den Mitarbeitern ausgleichen. Er liegt bei 15 Prozent auf die Höhe der gezahlten Beiträge für Löhne bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Bei höheren Einkünften sinkt der Zuschuss auf Grund der geringeren Ersparnis bei der Sozialversicherung. Ist die Einsparung geringer als 15 Prozent, fällt nur die tatsächliche Ersparnis als Zuschuss an. Der Zuschuss erhöht die Leistungen der Mitarbeiter. Arbeitgeber können ihn auch zur Senkung der bAV-Beiträge verwenden. Dem muss der Mitarbeiter allerdings zustimmen.

Für bereits vor 2019 bestehende Entgeltumwandlungen wird der Zuschuss dann erst ab 2022 fällig.

- **Die Unternehmer haben 5 Möglichkeiten, den Arbeitnehmern eine betriebliche Altersvorsorge anzubieten.**

Drei an den Mitarbeiter gebundene Möglichkeiten der bAV:

- **Direktversicherung:** Der Arbeitgeber schließt für seinen Beschäftigten einen Lebensversicherungsvertrag ab. Wie bei jeder Lebensversicherung erhält der Versicherte die von der Versicherungsgesellschaft garantierte Rente zum Garantiezins plus Überschussbeteiligung.

- **Pensionskasse:** In diese Lebensversicherung zahlen Arbeitgeber wie Arbeitnehmer ihre Vorsorgebeiträge ein. Die Pensionskasse verwaltet und mehrt das Vermögen und zahlt später Altersrenten darauf aus.

- **Pensionsfonds:** In einen Pensionsfonds zahlen ein oder mehrere Arbeitgeber die Altersvorsorgebeiträge ihrer Mitarbeiter ein – ausgegliedert als Sondervermögen. Der Pensionsfonds steckt das Geld – wie andere institutionelle Investoren auch – in verschiedene Kapitalmarktprodukte. Dazu gehören beispielsweise Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen, aber auch Derivate, Optionsscheine oder Zertifikate.

Ruschel & Coll. GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft

Goethestraße 21/22
D-99096 Erfurt
Tel.: +49 (0) 361/34 06 60
Fax: +49 (0) 361/34 06 695

Markt 24
D-99326 Stadttilm
Tel.: +49 (0) 36 29/83 06 0
Fax: +49 (0) 36 29/83 06 66

www.ruschel-collegen.de
post@ruschel-collegen.de



Zwei weitere Möglichkeiten eine an den Betrieb gebundene eine bAV anzubieten (Risiko trägt Unternehmer):

- **Unterstützungskasse:** Über Zuwendungen an die Unterstützungskasse finanziert der Arbeitgeber die von ihm zugesagte Versorgungsleistung. Die Unterstützungskasse kann in Form einer GmbH, eines eingetragenen Vereins (e.V.) oder einer Stiftung organisiert sein.
- **Direktzusage:** Hierbei sagt der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter selbst eine Leistung als betriebliche Altersvorsorge zu. Er wählt dafür keine der übrigen vier Varianten für die Absicherung. Die Leistung muss er später selbst an den Arbeitnehmer auszahlen – finanziert aus Pensionsrückstellungen.

• **Vor- und Nachteile der verschiedenen Formen betrieblicher Altersvorsorge für die Mitarbeiter**

Art der bAV	Vorteile	Nachteile
Direktversicherung	flexible Finanzierungsmöglichkeit, Beitragszusagen (mit Mindestleistung) und beitragsbezogene Zusagen, keine Kosten zur Insolvenzversicherung	nur Rentenzusagen, Kapitaleistungen nur als Option, Leistungs- und Beitragshöhe begrenzt
Pensionsfonds	flexible Finanzierungsmöglichkeit, Beitragszusagen (mit Mindestleistung)	nur Rentenzusagen, Kapitaleistungen nur als Option, Leistungs- und Beitragshöhe begrenzt
Pensionskasse	flexible Finanzierungsmöglichkeit, Beitragszusagen (mit Mindestleistung) und beitragsbezogene Zusagen, keine Kosten zur Insolvenzversicherung	nur Rentenzusagen, Kapitaleistungen nur als Option, Leistungs- und Beitragshöhe begrenzt, keine gesetzliche Insolvenzversicherung

Ruschel & Coll. GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft

Goethestraße 21/22
D-99096 Erfurt
Tel.: +49 (0) 361/34 06 60
Fax: +49 (0) 361/34 06 695

Markt 24
D-99326 Stadtilm
Tel.: +49 (0) 36 29/83 06 0
Fax: +49 (0) 36 29/83 06 66

www.ruschel-collegen.de
post@ruschel-collegen.de



Unterstützungskasse (rückgedeckt)	Rentenzahlungen und Kapitalleistung möglich, Kapitalleistungen privilegiert zu versteuern nach § 34 Abs.1 EStG	keine Förderung der Beiträge gemäß § 10a und §§ 79ff EStG (Riester- Förderung)
Unterstützungskasse (Reservepolster)	Rentenzahlungen und Kapitalleistung, flexible Finanzierungsmöglichkeit abhängig von der Ertragslage, höchste Liquiditätsgewinne, Kapitalleistungen privilegiert zu versteuern nach § 34 Abs.1 EStG	keine Förderung der Beiträge gemäß § 10a und §§ 79 ff EStG (Riester- Förderung) möglich
Pensionszusage/ Direktzusage	Rentenzahlungen und Kapitalleistung, Liquiditätsgewinne durch Rückstellung, Kapitalleistungen privilegiert zu versteuern nach § 34 Abs.1 EStG	keine Förderung der Beiträge gemäß § 10a und §§ 79ff EStG (Riester- Förderung), hoher Verwaltungsaufwand, starres System, Rückstellungspflicht ohne Rücksicht auf Ertragslage

Quelle: Deutsche Gesellschaft für betriebliche Altersversorgung (DGBAV)

- **Haftungsrisiken für Unternehmer in der bAV entfallen**

Neu am Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) und gerade für Inhaber kleiner Unternehmen interessant ist das sogenannte Sozialpartnermodell. Es stellt den Arbeitgeber von den bisher üblichen Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der bAV frei. Diese Änderung zielt zwar nicht nur, aber ausdrücklich auf Mittelständler. **Unternehmer haften also nur für die Zahlung der Beiträge und nicht mehr für die später zu zahlende betriebliche Rente.**

Ruschel & Coll. GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft

Goethestraße 21/22
D-99096 Erfurt
Tel.: +49 (0) 361/34 06 60
Fax: +49 (0) 361/34 06 65

Markt 24
D-99326 Stadtilm
Tel.: +49 (0) 36 29/83 06 0
Fax: +49 (0) 36 29/83 06 66

www.ruschel-collegen.de
post@ruschel-collegen.de



- **Hilfe für Geringverdiener (bis 2.200,00 Euro)**

§ 100 EStG soll Unterstützung für Geringverdiener sein, die sich keine Entgeltumwandlung leisten können. Der Arbeitgeber erhält durch den Förderbetrag in Höhe von 30 Prozent des Beitrags zugunsten einer Direktversicherung, Pensionskasse oder eines Pensionsfonds zu arbeitgeberfinanzierter bAV einen Anreiz zur Unterstützung der Mitarbeiter. Die 30 Prozent darf er vom Gesamtbetrag der Lohnsteuer einbehalten, der im Rahmen der nächsten Anmeldung an das Finanzamt abzuführen wäre.

Der Beitrag muss mindestens 240 Euro im Jahr betragen und darf 480 Euro (max. Förderbetrag 144,00 Euro) im Jahr nicht übersteigen. Der Förderbetrag wird allerdings nur gewährt, wenn der laufende Arbeitslohn im Sinne von § 39b Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG 2.200 Euro monatlich (Geringverdienergrenze) nicht übersteigt. Hat der Arbeitgeber bereits 2016 einen arbeitgeberfinanzierten Beitrag oder Zuschuss gewährt, wird der Förderbetrag auf denjenigen Beitrag begrenzt, den das Unternehmen ab 2017 oder später zusätzlich zahlt.

- **Eigenverantwortung des Arbeitnehmers**

Grundsätzlich trifft den Arbeitnehmer eine Eigenverantwortung. Der Arbeitgeber muss daher nicht von sich aus darauf hinweisen, dass der Arbeitnehmer einen Anspruch auf bAV durch Entgeltumwandlung hat (BAG, Urteil vom 21.01.2014, Az. 3 AZR 807/11). Denn dieser Anspruch ergibt sich ohne weiteres aus dem Gesetz (§ 1a BetrAVG). Wenn aber ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber nach den Möglichkeiten der bAV fragt, muss dieser auf die Entgeltumwandlung hinweisen. Denn seit dem 1. Januar 2018 müssen Arbeitgeber darüber informieren, ob und wie eine Anwartschaft erworben wird.

Für **Fragen zur betrieblichen Altersvorsorge** oder anderen lohnsteuerlichen Themen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:
lohn@ruschel-collegen.de

Ruschel & Coll. GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft

Goethestraße 21/22
D-99096 Erfurt
Tel.: +49 (0) 361/34 06 60
Fax: +49 (0) 361/34 06 695

Markt 24
D-99326 Stadtilm
Tel.: +49 (0) 36 29/83 06 0
Fax: +49 (0) 36 29/83 06 66

www.ruschel-collegen.de
post@ruschel-collegen.de

